



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren durch die Seidenbandweberei Säckingen GmbH (nachfolgend „SWS“).
Entgegenstehende und/oder anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn SWS jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Preise

Für alle Verkäufe gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise von SWS. Diese verstehen sich netto, ab Werk Bad Säckingen (EXW), inkl. Verpackung, in Euro (€), ohne Abzug, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Lieferbedingungen

Die Mindestbestellmenge beträgt € 150,-- netto pro Auftrag.
Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk EXW (INCOTERMS 2010) Besondere Versandwünsche werden nach Aufwand berechnet.

4. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt, sobald die Bestellung von SWS angenommen worden und der Vertrag damit in Kraft getreten ist. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag der Lieferfrist.

5. Abrufaufträge

Abrufaufträge sind spätestens innerhalb Jahresfrist abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist können allfällige Preiserhöhungen angewendet werden, wenn sie im Abrufauftrag Separat vereinbart worden sind.

6. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, lauten die allgemeinen Zahlungskonditionen:
10 Tage dato Faktura mit 4% Skonto, 30 Tage mit 2,25% Skonto oder 60 Tage netto.
Massgebend für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank.
Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist SWS nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Konditionen vereinbart worden sind. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in Höhe von 10% p.a. berechnet. Bei Neukunden gilt für die ersten drei Aufträge Vorkasse.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, Eigentum von SWS. Der Eigentumsvorbehalt gilt anteilmässig auch dann, wenn die Ware be- oder verarbeitet worden ist. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.



8. Haftung bei Beanstandungen

Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware an SWS in schriftlicher Form mitzuteilen. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist die Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Materialbeschaffenheit, Farbe, Breite, Menge, Ausrüstung, Konfektionierung oder im Dessin können nicht beanstandet werden. Bei Fabrikationsaufträgen (Spezialanfertigungen) sind Mehr- oder Minderlieferungen von 5-10%, je nach Ausführung und Menge, zu tolerieren.

Bei berechtigten Beanstandungen hat SWS das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 8 Tagen nach Rückerhalt der Ware. In diesem Falle trägt SWS die Frachtkosten. Die Haftung für mangelhafte Ware kann sich höchstens auf den Wert der gelieferten Ware gemäss Faktura erstrecken.

Weitergehende Schadenersatzansprüche werden nicht anerkannt. Die vorstehende Haftbeschränkung betrifft nicht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9. Retouren

Rücksendungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen können solche ausserhalb der Gewährleistung nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung, unter Beifügung der Original Lieferpapiere, entgegengenommen werden. Dabei setzt SWS den einwandfreien Zustand der Ware voraus. Bei Rücksendungen ausserhalb der Gewährleistung wird eine Bearbeitungsgebühr von 30% des Nettoauftragswertes berechnet.

10. Lieferverzug

Ist SWS mit der Lieferung im Rückstand, so besteht ein Anspruch auf eine angemessene Nachlieferungsfrist von 2 Wochen ab Fristansetzung durch den Kunden. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt, Störungen in der Energieversorgung, des Verkehrs, bei Streiks und ähnlichen Ereignissen ausserhalb unseres Einflussbereichs, entfällt jede Haftung.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Säckingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck entspricht.